

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6c4074d8-b38d-3585-b37d-5f3af9ffe732>

Bibliografie

Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

§ 48 SprengG - Bereits errichtete Sprengstofflager

Lager für explosionsgefährliche Stoffe, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits errichtet oder genehmigt waren, bedürfen keiner Genehmigung nach [§ 17 Abs. 1](#). Soweit nach [§ 17](#) und den auf Grund des [§ 25](#) erlassenen Rechtsverordnungen an die Errichtung und den Betrieb von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe Anforderungen zu stellen sind, die über die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellten Anforderungen hinausgehen, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die bereits errichteten oder genehmigten Lager den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend geändert werden, wenn

1. die Lager erweitert oder wesentlich verändert werden sollen,
2. Beschäftigte oder Dritte gefährdet sind oder
3. dies zur Abwehr von sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

